

Als ich für meine Frau eine neue Brille besorgen wollte, eröffnete uns die Optikerin nach ihren Untersuchungen, dass meine Frau an "Grauem Star" leide und dass sie ihr deswegen keine Brille anmessen könne. Die Kosten für diese Untersuchungen betrug unerwarteterweise **Fr. 0.00!!**

Sie verwies uns an einen Augenarzt. Wir waren beide (für den Führerausweis) schon beim Augenarzt Dr. Campignon. Seine Rechnungen gaben zu keinerlei Beanstandungen Anlass. Leider hat er altershalber seine Praxis an die Firma Augenzentrum XX (ich wurde gerichtlich verpflichtet, den Namen vorderhand geheim zu halten) verkauft. Wir waren im guten Glauben, dass uns Dr. Champion, der dort jeden Donnerstag noch aushilft, gut bedienen wird. Er musste die Diagnose der Optikerin leider bestätigen. Klartext: Meine Frau **musste ihre Augen – für die Erhaltung ihrer Sehkraft - dringend operieren lassen.** Die Behandlung dauerte 20 Minuten und deren Rechnung dafür schwindelerregende **Fr. 246.00.**

Dr. Campignon überwies uns an die Augenklinik des Stadtspital Triemli. Im Nachhinein gibt mir das zu denken, denn das Augenzentrum Wiedikon macht solche Operationen auch. Warum überwies er uns in Anbetracht dessen ans Triemli?! eine Provision? Vielleicht ahnte er, dass uns das Augenzentrum Wiedikon eine übersetzte Rechnung zustellen wird, was dann auch geschah.

Ich erstattete die gleiche Anzeige (wie die Vorliegende) gegen die Verantwortlichen der Augenklinik Wiedikon. Dummerweise konnte man meine Anzeige so interpretieren, dass meine Frau und ich die Geschädigten waren. Dem ist natürlich nicht so, wir sind ja versichert. Geschädigt ist – wie vorliegend – unsere Gemeinschaft der Prämienzahler, die in meiner Anzeige unerwähnt blieben. Leider wurde die Strafanzeige u.a. **"wegen Geringfügigkeit"** nicht anhand genommen. Geringfügigkeit?? Ich schäme mich für jene Staatsanwältin, die so handelte! Diese Begründung ist für mich höchst fragwürdig und bedenklich – insbesondere wenn man weiss, dass diese Firma ja jeden Patienten **gewerbsmässig** gleich behandelt. **UNGLAUBLICH!** Das ist deren Geschäftsmodell. Der Fall ist noch nicht abgeschlossen.

Mit dem Triemli gerieten wir allerdings vom Regen in die Traufe! Meine Frau musste insgesamt 7 mal erscheinen. Ich vermutete bereits ab Anfang, dass da auf unnötigen Umsatz gemacht wird. Ich sollte recht behalten. Alle Tätigkeiten des Triemli kosteten zusammen den

grauenhaften Wucher-Betrag von Fr. 5472.75.

Dabei muss man bedenken, dass ein Chirurg pro Auge nur gerade ca. 15 Minuten beschäftigt ist.

Vor und nach der Operation wurden Kontrollen angeordnet. Während der letzten Nachkontrolle war ich dabei und habe zu Untersuchungs- und Beweis Zwecken die Behandlungszeit gestoppt. Diese dauerte insgesamt 25 Minuten. Die Rechnung dafür betrug sogar mehr als das Doppelte der Augenklinik Wiedikon, **nämlich Fr. 532.45.** Ich erstellte eine Nachkalkulation und kam auf einen berechtigten Betrag von **Fr. 81.45.** Ich verlangte vom Triemli, dass es die zu Unrecht kassierte Differenz von **Fr. 451.00** an die "Assura" (unsere Krankenkasse) zurückzahlen müsse. Assura erhielt eine Kopie von meiner Forderung.

Von der Assura verlangte ich das Umgekehrte, nämlich die Rückforderung des zu Unrecht ausbezahlten Betrages von **Fr. 451.00.** Dies unter Androhung einer Strafanzeige wegen **ungetreuer Geschäftsführung zum Nachteil unserer Gemeinschaft der Prämienzahler.** Erfolglos. Assura meldete nur (wahrheitswidrig), dass sie die Arztrechnung nicht einseitig korrigieren könne und dass sie den Bericht des Triemli abwarte. Darum diese Strafanzeige auch gegen Assura.

Beweise:

Mein Mail-Schreiben an das Triemli vom 26.12.2018

Beilage 11

Mein Mail-Schreiben (Kopie) an die Assura vom 26.12.2018

Beilage 11

Ich habe diese Rechnung analysiert:

Analyse der Rechnung vom 13.11.2018 (auch Beilage10)

Grundlage aus dem Internet: www.tarmed-browser.ch/de/leistungen

Durch Eingabe jeder einzelnen Tarifposition (zB 00.0010) wird sichtbar

5. Zeile Leistung im engeren Sinne 5 Minuten.

10. Zeile Haupttätigkeit

Diese Begriffe kann der Laie einordnen und begreifen.

Die weiteren sichtbaren Zahlen

Zeile 3 AL 10.42 TP

Zeile 4 linka TL 8.19 TP

Zeile 4 rechts AL 9.69 TP

Zeile 9 links Skalierungsfaktor AL 1.0/0.93 PA
Zeile 9 rechts Skalierungsfaktor TL 1.0

Alle diese Begriffe dienen dem Laien nur zur Irreführung und machen alles unbegreiflich
Auf Zeile 10 werden die ausgeführten Arbeiten ausnahmslos als **Haupttätigkeit** aufgeführt.

Pro Behandlung gibt es aber **nur eine einzige Haupttätigkeit**.

Alle anderen Tätigkeiten sind Nebentätigkeiten oder besser: **Verbundtätigkeiten**

Das heisst: Bei diesen Tätigkeiten gibt es keine „Anlauf- und keine Abschluss-Zeit“.

Dies, weil alle die verrechneten Positionen gleichzeitig erledigt werden.

104 Minuten Für die oben addierten 104 Minuten wurden Fr. 532.45 verrechnet = Fr. 5.10 pro Minute.

Das kommt daher, weil für jede Tätigkeit die vorgegebene Zeit (zB. 5 Minuten) addiert werden. Dies auch dann, wenn sie in wenigen Sekunden erledigt ist.

Das krassste diesbezügliche Beispiel erlebte ich anlässlich meiner Strafanzeige gegen die Augenklinik XX. Da wurde mir für eine 2 Minuten dauernde Tätigkeit Fr. 48.00 verrechnet. Siehe dazu Beilage 19

Eine weitere unbegreifliche Differenz besteht darin, dass der Tarmed in den obigen 104 Minuten Fr. 5.10 pro Minute ausweist. Das steht im Widerspruch zum Tarif 00.0010 (zuoberst), der für 5 Minuten den Betrag von Fr. 16.56 ausweist, was Fr. 3.11 pro Minute ergibt. Wie kommt die Differenz zu Fr. 5.10 pro Minute zustande? Mir ist das schleierhaft

Überschneidungen: Auf diese Weise kommen natürlich haufenweise Arbeitszeiten, die sich gegenseitig überschneiden, zusammen. Das (und Anderes) führt dazu, dass solche idiotischen Rechnungen entstehen, die derart wirklichkeitsfremd sind, dass sich alle darob ärgern. Aber eben: das ist momentan das

grauenhafte, jetzt durchwegs aktuelle Geschäftsmodell.

Diese Rechnungsgestaltung ist gesetzeswidrig. KVG Art. 42 Absatz 3 verlangt zwingend

.....eine verständliche Rechnung.....

was vorliegend ganz klar nicht erfüllt ist. Ferner fordert KVG Art. Gemäss Art. 25a Absatz 4

.....effizient und kostengünstig.....

und zwar für jede Rechnung – auch diese!

Geschäftsmodell. Sie sehen der Tarmed hat bei dieser Anwendungsweise einfach **keine Daseins-Berechtigung. Er muss weg.** Das einzig **Richtige** und **Faire** ist und bleibt die Abrechnung nach Behandlungszeit mit Fr. 200.00 pro Stunde. Selbstverständlich hängt dieser Betrag am Lebenskostenindex und kann alljährlich angepasst werden. Darüber strenge ich zeitnah eine eidg. Volksabstimmung an. (siehe dazu: www.arztbetrug.ch)

Schlussendlich anerkannte das Triemli meine Forderung um Reduktion auf Fr. 81.45!

Beweis: Vergleichsvorschlag Triemli vom 16.01.2019

Beilage 16 Absatz 1

... allerdings ohne Anerkennung (Präjudiz) einer Rechtspflicht. Triemli verlangte von mir Stillschweigen und drohte mir im Falle einer Zuwiderhandlung mit einer Konventionalstrafe im Betrage von Fr. 100000.00. Die Reduktion der Rechnung und die angedrohte Konventionalstrafe stehen im Zusammenhang. Daher meine Anzeige **auch wegen versuchter Nötigung**, denn ich habe diesen Vertrag nicht unterzeichnet. Meine Antworten an das Triemli und Assura: Das kommt nicht in Frage!

Beweis: Mein Gegenvorschlag vom 16.1.2019

Beilage 17

Der gesamte Ablauf dieser Story kann auch auf meiner neuen Webseite www.arztbetrug.ch nachgelesen werden. Ich denke, dass diese Strafsache schlussendlich vor Bundesgericht entschieden wird. Über diese Webseite habe ich praktisch alle mit dem Gesundheitswesen beschäftigten Personen und Institutionen informiert – auch alle Bundespolitiker.

Rechtliches im Zusammenhang mit Triemli:

Begründung für Wucher und/oder Betrug:

Das ganzjährig geöffnete Triemli verlangt für eine Behandlung von **25 Minuten** den Betrag von **Fr. 532.45**. Das ergibt pro Stunde **Fr. 1248.00**, pro 7-Stunden-Tag = **Fr. 8736.00**, pro 7-Tage-Woche = **61152.00** und bei **52 Arbeitswochen** pro Jahr einen möglichen Jahres-Umsatz von

3'595'840 Millionen Franken. Das ist ohne Zweifel **grauenhafter WUCHER und beschämender Betrug an unserer Gemeinschaft der Prämienzahler!**
Und das alles unter unserem KVG-Obligatorium wo es in Art. 43 Abs. 3 u.a. zwingend heisst:

... effizient und kostengünstig ...

Unter diesem Titel betrachtet hat die Forderung von Fr. 532.45 nichts mehr mit effizient und kostengünstig zu tun.

Ab wann handelt jemand betrügerisch? Oder ab wann fühle ich mich betrogen?

Jeder normale Mensch mit einer normalen Lebenserfahrung erwartet – oder er muss es erwarten, dass die Dienstleistung eines Anderen so zwischen 150 und 200 Franken kostet. Dazu braucht es beim «Kennenlernen» keine Vorbemerkungen. Auf jeden Fall geht es mir persönlich entsprechend. Die meisten «Normalos» verdienen an ihrer Arbeitsstelle 40 Franken als obere Grenze. Wenn der Dienstleister pro Stunde aber mehr verlangt, so muss er dies seinem Auftraggeber gegenüber schon vor Ausführung deutlich sagen. Ja, er muss sich sogar darüber vergewissern, dass sein Gegenüber selbiges auch richtig «kapiert» hat. Unterlässt er dies, bereichert er sich am Gegenüber und betrügt ihn damit. In diesem Fall ist es auch wichtig zu bedenken, dass es für sein Gegenüber entscheidend ist, ob er als sein Selbstbehalt 10% von 200 Franken oder 10% von 1248 Franken zahlen muss. Betraglich macht das nämlich Fr. 124.80 ./ Fr. 20.00 = Fr. 104.80 aus – und dafür arbeitet der «Normalo» bereits mehr als zwei Stunden. Bei einem AHV-Rentner – wie bei mir - der monatlich mit bloss 3500 Franken EhepaarRente durchkommen muss, macht schon **nur** der Unterschied sogar mehr als die Rente eines ganzen Tages aus! Schämt Euch! **Nocheinmal, etwas anders:** Wenn jemand von mir **nach Auftragserfüllung** mehr als 200 Franken pro Stunde verlangt – ohne dass mir das **vor Auftragsbeginn** klar angesagt wird und ich mir das auch klar bewusst bin, **fühle ich mich betrogen**. Wenn der Betrüger denkt, ich sei ja «versichert» und die Krankenkasse zahle ja sowieso, ist dessen Haltung noch umso verwerflicher! Er denkt nicht daran, dass meine Krankenkassenprämie wegen seinem lumpigen, kriminellen Verhalten mindestens drei mal zu hoch ist und dass mich diese Prämie jeden Monat aufs Neue in Verlegenheit bringt.

Besonders beschämend ist das Verhalten des Triemli, wenn man in Betracht zieht, dass selbst die eidg. Steuerverwaltung im Interesse eines möglichst günstigen Gesundheits-Systems sogar auf die **Erhebung der Mehrwertsteuer verzichtet!**

Kommt dazu, dass das Triemli nicht nur obgenannte Rechnung nach dem genau gleichen Modus abrechnet, sondern praktisch alle.

Beweise - Beilagen:

01	2	19.06.2018	Rechnung für 1. Untersuchung nach Tarmed	Fr. 520.85
02	1	05.07.2018	Rechnung für Aktenstudium??! Patient abwesend	Fr. 74.55
04	4	08.08.2018	Rechnung für 2 operierte Augen	Fr. 3428.30
08	2	06.09.2018	Rechnung für 3 Untersuchung 2.8.18 + 21.8.18 + 28.8.18	Fr. 916.60
10	2	13.11.2018	Rechnung für die reklamierte Nachuntersuchung	Fr. 532.45
07	1	24.08.2018	Weitere Rechnung betr. Werner Bachmann – Kardiologie	

Art. 42 Absatz 3

Die gesetzliche Pflicht, den Patienten eine Rechnungskopie zuzustellen

Das Triemli verletzt obige Pflicht **mutwillig**. Betrachten Sie die rot markierten Stellen der Beilagen 1 und 2 und 10. Triemli kann im Rechnungsstamm festlegen, ob der Patient eine Rechnungskopie bekommt oder nicht. Die ersten beiden Rechnungen und die letzte (Beilage 10) wurden mir erst zugestellt, nachdem diese anforderte.

Beweis Beilage

03	1	08.08.2018	Triemli schickt mir die verlangen Rechnungen	
----	---	------------	--	--

Triemli kann so gewissermassen Versteckis spielen und so allenfalls unangenehmen Fragen ausweichen. Jedenfalls sind die weiteren Rechnungen an mich bei «Kopie» auf KOPIE gesetzt.

Allerdings wurde der Marker bei der von mir beanstandeten Rechnung **gesetzeswidrig und mutwillig wieder auf NEIN gesetzt! Warum?** (siehe Beilage 10 rot markiert). Ich musste auch diese Rechnung wiederum anfordern. Ich denke, Triemli weiss genau, warum es auf die Zustellung einer Rechnungskopie mit voller Absicht verzichtet.....

Auch diese Rechnung verstösst – **wie alle anderen gleich** - gegen Art. 42 Absatz 3:

- a ich musste sie verlangen
- b sie ist vom Laien nicht auf Wirtschaftlichkeit überprüfbar
*Der Leistungserbringer muss dem Schuldner eine **detaillierte und verständliche Rechnung** zustellen. Er muss ihm auch alle Angaben machen, die er benötigt, um die Berechnung der Vergütung und die **Wirtschaftlichkeit der Leistung überprüfen zu können***
- c sie ist um das **6,5-fache übersetzt = Wucher und Betrug**

Nur dank meiner Hartnäckigkeit ist es mir gelungen dem Triemli seinen Wucher und seinen Betrug an uns Prämienzahlern zu beweisen. **Wie wir wissen, war das Triemli mit einer Reduktion seiner Rechnung über Fr. 532.45 auf den Betrag von auf nur noch Fr. 81.45 einverstanden** (Beilage 16). Hätte das Triemli auf die unberechtigte Forderung des unbesprochenen und unerwarteten Stillschweigens und auf die ebenfalls unerwartete Konventionalstrafe verzichtet, wäre es um diese Strafanzeige herumgekommen – das habe ich mehrfach versprochen (Beilagen 14 und 17). Aber es hat nicht sollen sein....

Gewerbsmässigkeit

Sobald der Betrüger (Triemli) sein auf Betrug gerichtetes Handeln auf unbestimmt Viele ausweitet oder bereits vorher ausweitete, **handelt er gewerbsmässig und ist deshalb schärfer zu bestrafen.**

Hierzu kann ich feststellen:

Alle Triemli-Rechnungen, die ich bisher zu Gesicht bekam, basieren auf der gleichen Tarmed-Systematik. Hier sehen Sie nochmals meine entsprechende Sammlung.

Beweise - Beilagen:

01	2	19.06.2018	Rechnung für 1. Untersuchung nach Tarmed	Fr. 520.85
02	1	05.07.2018	Rechnung für Aktenstudium??! Patient abwesend	Fr. 74.55
04	4	08.08.2018	Rechnung für 2 operierte Augen	Fr. 3428.30
08	2	06.09.2018	Rechnung für 3 Untersuche 2.8.18 + 21.8.18 + 28.8.18	Fr. 916.60
10	2	13.11.2018	Rechnung für die reklamierte Nachuntersuchung	Fr. 532.45
07	1	24.08.2018	Weitere Rechnung betr. Werner Bachmann – Kardiologie	

Da ich auf meiner Webseite unzufriedene Patienten aus der ganzen Schweiz aufrufe, mir solche Rechnungsexemplare zu übermitteln, kann ich später meine Beweise für das heute allgemein gültige **Geschäftsmodell** entsprechend besser untermauern. Ich werde Sie über das Ergebnis auf dem Laufenden halten.

Der Triemli-Direktor Zemp, den ich bereits am 14.8.2018 aufforderte, mir – wie im KVG vorgesehen - eine verständliche Rechnung zuzustellen, hat sich mit Verweis auf den «Tarmed» geweigert. Dabei habe ich ihm aufgelistet, wie ich mir eine kontrollierbare Rechnung vorstelle. Dessen ungeachtet fakturierte er ungeniert in der gleichen Form weiter.

Beweis-Beilage:

05	2	14.08.2018	Mein Brief an Zemp. Bitte um verständliche Rechnungen	
----	---	------------	---	--

Ich glaube, dass das Triemli **nach seinem Geständnis mir gegenüber keine Änderung in der Fakturierung vornahm.** Von einer Systemänderung hätte ich sicher gehört. Das Gegenteil würde mich angenehm überraschen. Momentan habe ich von Triemli keine Rechnung zu erwarten. ... bis zum nächsten Mal! Man wird sehen!

Viele fragten mich: Du wirst mit Deinen 80 Jahren auf dem Buckel doch wieder einmal ins Spital müssen? Ja, ich denke auch. Ich habe aber kein schlechtes Gewissen: erstens hat das Triemli eine gesetzliche Aufnahmespflicht, zweitens habe ich auch auf meiner Webseite zugestanden, dass das Triemli mein

Lieblingsspital ist und dass ich mit dessen Leistungen ich immer bestens zufrieden war. **Alle anderen Spitäler etc. sind gleichermassen schuldig.** Triemli wird mich genau gleich gut behandeln wie alle anderen Patienten – da bin ich mir sicher.

Nötigung nach § 240 I StGB

Quelle: <https://www.juraforum.de/lexikon/noetigung>

§ 240 I StGB ein Erfolgsdelikt

Die Nötigung setzt voraus, dass durch das Nötigungsmittel das vom Täter erwünschte Verhalten des Opfers veranlasst wird und dass dies gegen den Willen des Opfers geschieht.

Der Versuch ist strafbar.

Triemli schreibt in seinem Einigungsvorschlag von Beilage 16 Seite 1:

Absatz 3

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, über den Inhalt und die Tatsache des Abschlusses vorliegender **Vereinbarung Stillschweigen** zu wahren.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, gegenüber Dritten (insbesondere auch gegenüber Medien) dahingehende Äusserungen, dass das Triemli unrechtmässige oder überhöhte Rechnungen stelle (oder sinngemässe Äusserungen), zu unterlassen.

Absatz 4

Bei Widerhandlungen gegen Ziffer 3 vorliegender Vereinbarung haben die Unterzeichnenden (solidarisch) dem Triemli eine **Konventionalstrafe in der Höhe von Fr. 100'000** zu entrichten

Dass ich über die erhobenen Vorwürfe spreche und schreibe ist mein gutes Recht. Triemli hat kein Recht, mir einen derartigen Maulkorb umzuhängen.

Das Triemli hat etwas Unrechtes getan

Bachmann hat **nichts Unrechtes** getan

Damit ist der Tatbestand der Nötigung erfüllt und das Triemli hat die Konsequenzen daraus zu tragen.

Triemli ist demzufolge wegen Nötigung anzuklagen.

2. Teil: der Fall Assura

Wie vorgehend erwähnt habe ich Assura ab allem Anfang mit einbezogen. Von jedem Schriftstück (ausser den Telefonaten mit Prof. Becker und RA Wernli) hat Assura ein Exemplar bekommen und hatte somit jederzeit Kenntnis meiner Sicht.

Insbesondere hat Assura auch vom Vergleichsvorschlag des Triemli Kenntnis. Reaktionen? Nichts dergleichen. Denen ist es offenbar völlig Wurst, dass sie sich – ebenfalls gewerbsmässig – schuldig machen!

Rechtliches im Zusammenhang mit Assura:

Assura hat gemäss **KVG Art. 56 Absatz 2** die Pflicht, dass sie, sobald sie davon Kenntnis hat, dass sie übervorteilt wurde, den zuviel bezahlten Betrag vom Empfänger zum Schutz der Prämiegegelder zurückverlangen muss. Das hat Assura unterlassen und sich damit der

ungetreuen Geschäftsführung

gegenüber der Gemeinschaft der Prämienzahler schuldig gemacht.

Wichtigster Beweis: die vom Triemli vorgeschlagene Vereinbarung des Forderungsverzichts für die einkassierte Rechnung vom

Beweis

16 3 16.01.2019 Triemli schickt mir die ersehnte Vereinbarung – und nötigt mich dabei

Darin schreibt Triemli:

Zürich, 16. Januar 2019

Vereinbarung zwischen dem Stadtpital Triemli Zürich (STZ) und Frau und Herrn Bachmann

Patientin: Bachmann Sylvia, geb. 31.07.1939 Behandlung: 23. Oktober 2018

Fall-Nr. STZ: 16228433

Die Unterzeichnenden, Frau Sylvia Bachmann und Herr Werner Bachmann, Lyrenweg 61, 8047 Zürich, und das STZ erklären sich aus der obigen Fall-Nummer über die Behandlungskosten mit einer **Begleichung von Fr. 81.45 seitens der Patientin zu Gunsten des STZ als abschliessend auseinandergesetzt.**

Die Rechnung wurde bereits von der Krankenkasse beglichen. Die Rückerstattung des Mehrbetrags wird über die Krankenkasse abgewickelt.

Damit ist der Beweis, dass Assura trotz ihrem Wissen, dass es sich bei der angezeigten Rechnung um Betrug und Wucher handelt, erbracht.

Abschliessend ersuche ich Sie, die Angeschuldigte(n) antragsgemäss anzuklagen.

Mit freundlichen Grüssen
Werner Bachmann



Beilagenverzeichnis

- 19.06.2018 Rechnung für 1. Untersuchung nach Tarmed Fr. 520.85
- 05.07.2018 Rechnung für Aktenstudium??! Patient abwesend Fr. 74.55
- 08.08.2018 Triemli schickt mir die verlangten Rechnungen
- 08.08.2018 Rechnung für 2 operierte Augen Fr. 3428.30
- 14.08.2018 Mein Brief an Zemp. Bitte um verständliche Rechnungen
- 20.08.2016 Antwort von Triemli Gruppenleiterin Schöppner: NO, nur Tarmed
- 24.08.2018 Weitere Rechnung betr. Werner Bachmann - Kardiologie
- 06.09.2018 Rechnung für 3 Untersuchungen 2.8.18 + 21.8.18 + 28.8.18 Fr. 916.60
- 07.09.2018 Leistungsabrechnung Assura, reduzierter Selbstbehalt Fr. 270.00¹
- 13.11.2018 Rechnung für die von mir beanstandete Nachuntersuchung Fr. 532.45
- 26.12.2018 Meine Beanstandung an Triemli/Zemp betr. 532.45 = Wucher
- 11.01.2019 Telefongespräch mit Triemli/Prof. Becker. Er will meinen Verzicht
- 14.01.2019 Telefongespräch mit Triemli/RA Wernli. Er will auch meinen Verzicht
- 14.01.2019 Mein MailBrief an Triemli/Prof. Becker/RA Wernli: Letzte Chance!
- 15.01.2019 Telefongespräch mit Triemli/RA Wernli. Er kündigt Einigung an
- 16.01.2019 Triemli schickt mir die ersehnte Vereinbarung – und nötigt mich dabei
- 16.01.2019 Mein MailBrief an Triemli Mein Gegenvorschlag – und meine Absage
- 16.06.2011 Legende einer halbwegs tauglichen Tarmed-Rechnung – nur Zeit
- 15.05.2018 Rechnung Augenklinik XX (rot markiert)
- 03.01.2019 Assura wartet auf Entscheid vom Triemli
- 04.01.2019 Bachmann antwortet Assura mit gesetzlicher Pflicht
- 16.01.2019 Triemli sendet Vergleichsvorschlag an Assura

1 Der 10% Selbstbehalt für diese Rechnung kostet Fr. 342.85. Pro Jahr beträgt der gesamtögliche Selbstbehalt Fr. 700.-. Da wir anderweitig schon Fr. 357.15 Selbstbehalte zahlten, kam jetzt nur noch der Rest von Fr. 342.85, nämlich Fr. 270.00 zur Verrechnung

[Zurück zur Hauptseite](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Zurück zum Aktenverzeichnis](#)